

# Maskenpflicht

auf dem Betriebsgelände (innen auf Laufwegen, in Gebäuden und auf Schiffen)

Blohm+Voss



Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur in folgenden Situationen abgesetzt werden:

- Am Büroarbeitsplatz
- Auf dem Außengelände inkl. im Außenbereich der Schiffe
- In den Werkstätten
- In Präsenzmeetings (Ausnahme LCM-, Fertigungs- und Leitungsrunden) unter Einhaltung der vorgeschriebenen Personenzahl
- Beim Duschen, (Gesicht-) Waschen und Umkleiden
- In den Raucherbereichen
- An den Kaffeeautomaten in den Fertigungsbereichen
- Beim Essen

Die Ausnahmen gelten nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann und die Lüftungsvorgaben befolgt werden.